



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

Wullersdorf, am 07.05.2021

Verhandlungsschrift

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderats der
Marktgemeinde Wullersdorf vom

Donnerstag, dem 06. Mai 2021

im Turnsaal der NÖ Mittelschule Wullersdorf.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Teilnehmer

HOGL Richard	Bgm. als Vorsitzender	BAUER Heike	Gemeinderätin
MAURER Annemarie	Vizebürgermeisterin	ERNST Kurt	Gemeinderat
FELLINGER DI Herbert	Ggf. Gemeinderat	KOPP Johannes	Gemeinderat
PATSCHKA Gerald	Ggf. Gemeinderat	PREGLER Richard	Gemeinderat
DUNKL Franz	Ggf. Gemeinderat	ROHRER DI Günther	Gemeinderat
PIMBERGER Hubert	Ggf. Gemeinderat	(19:32 Uhr)	
		SAMSINGER Robert	Gemeinderat
		SCHEIBBÖCK Josef	Gemeinderat
		SCHNÖTZINGER Ignaz	Gemeinderat
		SKLENAR Gerhard	Gemeinderat
		SMODE Mag. (FH) René	Gemeinderat
		TRITTENWEIN Sandra	Gemeinderätin
		ZAHLBRECHT Adolf	Gemeinderat
		WEBER Thomas (19:32 Uhr)	Gemeinderat

Entschuldigt

GRÜNWIDL Thomas, SCHAUER Karl,

Nicht Entschuldigt

Protokollführung

EDEL Gerlinde

Amtsleiterin

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 11.03.2021
3. Bericht der Ausschüsse
4. Raumordnung Änderungen -Wullersdorf und Immendorf
5. Bestellung EU-Gemeinderat
6. Auflassung L1066b und Übernahme als Gemeindestraße
7. Rattenvertilgung – Beschluss
8. WVA Wullersdorf BA 11 – Annahme der Fördermittel
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Gehsteig Kalladorf
11. Ansuchen Wullersdorfer Geschichtsverein
12. Ansuchen Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur
13. Ansuchen Kunst- und Kulturkreis Wullersdorf
14. Ansuchen öffentliche Bücherei im Pfarrhof
15. Ansuchen Volksschule – Interaktive Tafeln
16. A1 Leitungsrecht
17. TBE-KIGA Immendorf – Kosten und Ausstattungsergänzungen
18. Grundsatzbeschluss „Projekt Gemeindesaal“
19. Hundeabgabe
20. Wassergebühren
21. Friedhof – Neureglung der Bestattung
22. EVN – Zusatzvertrag
23. IUP – Regiearbeit
24. Hochwasserschutz Schalladorf
25. Tourismusförderung
26. Personal

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

zu 1.: Begrüßung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Richard Hogl begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderats.

Der Vorsitzende setzt folgenden Punkt gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung von der Tagesordnung ab:

- **TOP 15**, Ansuchen Volksschule – Interaktive Tafeln
- **TOP 23**, IUP - Regiearbeiten

zu 2.: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 11.03.2021

Das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderats vom 11.03.2021 wird nicht unterfertigt.

Sozialdemokratische Fraktion, 2041 Wullersdorf

Betreff: **Einwendungen lt. NÖ Gemeindeordnung - § 53 Abs. 5 „Sitzungsprotokoll“ – Gemeinderatssitzung – Verhandlungsschrift vom 11. März 2021**

ANLAGE 3: Einwendungen

Der Bürgermeister stellt den Antrag: Die Verhandlungsschrift von 11. März 2021 lt. den Einwendungen der Sozialdemokratischen Partei zu korrigieren und noch einmal an alle Gemeinderatsmitgliedern auszusenden und in der nächsten Gemeinderatssitzung zu unterfertigen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung Herr GR Thomas Weber und DI GR Günther Rohrer betreten die Sitzung. Es nehmen nunmehr 19 Mandatare an der Abstimmung teil.

zu 3.: Berichte der Ausschüsse

Dem Gemeinderat wurden die Protokolle über die Sitzungen des Finanz- und Beratungsausschusses nachweislich zugesandt:

Finanz- und Beratungsausschuss (03.03.2021)

Finanz- und Beratungsausschuss (13.04.2021)

zu 4.: Raumordnung Änderungen – Wullersdorf und Immendorf

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Änderungen des 31. Flächenwidmungsplanes (31. ROP).

Die 31. ROP soll in der vorliegenden Fassung aufgelegt werden. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 5.: Bestellung EU-Gemeinderat

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit einen EU-Gemeinderat zu bestellen. Vorgeschlagen wird GR DI Günther Rohrer.

Der Gemeinderat möge der Bestellung von GR DI Günther Rohrer zum EU-Gemeinderat zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 6.: Auflassung L 1066b und Übernahme als Gemeindestraße

Dem Gemeinderat liegt das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, mit dem Ersuchen nachstehenden Beschluss zu fassen, vor:

„Die L 1066b wird von km 0,000 bis km 0,759 ohne letztmalige Instandsetzung durch das Land NÖ nach Auflassung als Landesstraße von der Marktgemeinde Wullersdorf als Gemeindestraße in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins Eigentum übernommen. Im Gegenzug wird die „Spange Wullersdorf“ als Landesstraße L 1079 vom Land NÖ errichtet und auch in die Erhaltung und Verwaltung übernommen. Die hierfür notwendigen Grundstücke werden von der Gemeinde Wullersdorf dem Land NÖ kostenlos übertragen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung, sowohl für die „Spange Wullersdorf“ als auch für die Auflassung der L 1066b, erfolgt durch das Land NÖ.“

Der Gemeinderat möge der Beschlussfassung

„Die L 1066b wird von km 0,000 bis km 0,759 ohne letztmalige Instandsetzung durch das Land NÖ nach Auflassung als Landesstraße von der Marktgemeinde Wullersdorf als Gemeindestraße in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins Eigentum übernommen. Im Gegenzug wird die „Spange Wullersdorf“ als Landesstraße L 1079 vom Land NÖ errichtet und auch in die Erhaltung und Verwaltung übernommen. Die hierfür notwendigen Grundstücke werden von der Gemeinde Wullersdorf dem Land NÖ kostenlos übertragen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung sowohl für die „Spange Wullersdorf“ als auch für die Auflassung der L 1066b erfolgt durch das Land NÖ.“

Bedingung seitens der Gemeinde Wullersdorf: Für den Winterdienst auf der L 1066b wird ein Räumvertrag mit dem Land Niederösterreich abgeschlossen“ - zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 7.: Rattenvertilgung - Beschluss

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit in der KG Schalladorf eine Rattenbekämpfung durchzuführen.

Der Gemeinderat möge der Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten in der KG Schalladorf wie untenstehend beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf hat in seiner Sitzung am 06. 05. 2021 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. verordnet:

Verordnung

über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1

Geltungsbereich

Auf Grund des Überhandnehmens von Ratten wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Bekämpfung von Ratten im Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Schalladorf angeordnet.

- (1) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund der Lage der Grundstücke, des Zustandes der

Baulichkeiten oder der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

- (2) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke erstreckt.

§ 2

Vollzug der Rattenbekämpfung

- (1) Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn übertragen.
- (2) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 5 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 3

Feststellung des Rattenbefalls

Die Feststellung, ob Rattenbefall auf den im § 1 genannten Liegenschaften vorliegt, sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen obliegt dem mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten befugtem Schädlingsbekämpfer.

§ 4

Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahme haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.
- (4) Ist trotz dreimaliger Köderauslegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.
- (5) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Pflichten von Liegenschaftseigentümern,

Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bekämpfungsmaßnahmen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderauslegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme und Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.
- (4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundene tote Tiere sofort einzusammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder im Restmüll zu entsorgen.

§ 6

Kostentragung

- (1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.
- (2) Die Kosten werden für jede im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 liegende bebaute Liegenschaft mit € 29,00 festgesetzt.
- (3) Sind auf Grund von Liegenschaftsgröße, baulicher Beschaffenheit oder offensichtlichem Rattenbefall mehr als eine Köderauslegestelle pro Liegenschaft erforderlich, so erhöht sich dieser Betrag pro weiterer Köderauslegestelle um € 16,00.
- (4) Bei erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß § 4, Abs. 3 über eine dreimalige Beköderung pro Köderauslegestelle hinausgehen sowie bei Bekämpfungsmaßnahmen, die aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers einen unverhältnismäßig höheren Arbeits- und Zeitaufwand verursachen, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten gesondert berechnet und zur Vorschreibung gebracht.
- (5) Die festgesetzten Beträge werden umsatzsteuerfrei zur Vorschreibung gebracht.

§ 7

Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen

- (1) Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (2) Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (3) Die Wirksamkeit erlassener Bescheide wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

§ 8

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) in der geltenden Fassung bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dieser Verordnung verlieren alle davor beschlossenen Verordnungen sowie Zusätze zu Verordnungen zur planmäßigen Vertilgung von Ratten ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Richard Hogl

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 8.: WVA Wullersdorf BA 11 – Annahme der Fördermittel

Dem Gemeinderat liegt die Annahmeerklärung für die Fördermittel WVA Wullersdorf BA 11 (Wasserversorgung Wullersdorf und Grund), vor.

Der Gemeinderat möge der Annahmeerklärung für die Fördermittel WVA Wullersdorf BA 11 (Wasserversorgung Wullersdorf und Grund), zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 9.: Grundstücksangelegenheiten

a) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Anfrage von Herr Biebl von der ASFINAG betreffend des Bildstockes der Familie Seidl. Da der Bildstock auf den ursprünglich geplanten Platz wegen der Einbauten der Telekom nicht errichtet werden kann würde man den Bildstock gerne auf der Grünfläche im Bereich der Wirtschaftswegeinbindung auf Gemeindegrund aufstellen (Plan Anlage 1). Das Eigentum und die Erhaltung des Bildstockes verbleiben bei Herrn Seidl.

Der Gemeinderat möge der Anfrage von Herr Biebl von der ASFINAG betreffend den Bildstock der Familie Seidl auf Aufstellen des Bildstocks auf der Grünfläche im Bereich der Wirtschaftswegeinbindung auf Gemeindegrund (Plan Anlage 1), stattgeben.

Das Eigentum und die Erhaltung des Bildstockes verbleiben bei Herrn Seidl.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit das Wiederkaufsrecht für Frau Claudia Fischer-Semler, Gallgasse 23/2/5, 1130 Wien für Parz. Nr. 661/17 KG Immendorf nach erfolgter Versteigerung zu löschen.

Der Gemeinderat möge der Löschung des Wiederkaufsrechtes für Frau Claudia Fischer-Semler, Gallgasse 23/2/5, 1130 Wien für Parz. Nr. 661/17 KG Immendorf, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Dem Gemeinderat liegt ein Aktenvermerk von Bgm Richard Hogl mit dem Ehepaar Paulitsch, 2041 Maria Roggendorf 33 auf Rückziehen der Kündigung für die Senkgrube auf dem Teilstück der Parz. 11/14 KG Maria Roggendorf, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Familie Paulitsch auf Neu Verpachtung ab 06.05.2021 der Senkgrube auf dem Teilstück der Parz. 11/14 KG Maria Roggendorf zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

Anmerkung: GR Richard Pregler verlässt die Sitzung. Es sind somit noch 18 Mandatare anwesend.

d) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Familie Ivanka und Günther Pregler, 2022 Immendorf 208 auf Löschung des Wiederkaufsrechts für die Parz. 661/9, EZ 638 in der KG Immendorf, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Familie Ivanka und Günther Pregler, 2022 Immendorf 208 auf Löschung des Wiederkaufsrechts für die Parz. 661/9, EZ 638 in der KG Immendorf, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: GR Richard Pregler betritt die Sitzung. Es sind somit wieder 19 Mandatare anwesend.

e) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Manfred Schneider, Böcklinstraße 2/12, 1020 Wien auf Pacht des öffentlichen Guts, Parz. 1011 KG Schalladorf in der Größe von 1.272 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Manfred Schneider, Böcklinstraße 2/12, 1020 Wien auf Pacht des öffentlichen Guts, Parz. Nr. 1011 KG Schalladorf in der Größe von 1.272 m², und der Entwidmung aus dem öffentlichen Gut vorbehaltlich etwaiger Einsprüche stattgeben. Es kommt der landwirtschaftliche Pachtpreis zur Anwendung.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

f) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Familie Rohringer Johann und Veronika, 2042 Grund 32 auf Genehmigung des Teilungsplanes GZ 29574 und Ankauf von 24m² Gemeindegrund in der KG Grund, vor.

Der Gemeinderat möge dem Vermessungsplan (GZ: 29574) der ARGE Vermessung Hollabrunn der Familie Rohringer Johann und Veronika, 2042 Grund 32 im Ausmaß von

**Von Parzelle
298/1 – 33 m² Rohringer Johann u. Veronika
1440 – 24 m² MG Wullersdorf**

**An Parzelle
999 - 33 m² MG Wullersdorf
298/1 – 24 m² Rohringer Johann u.
Veronika**

der Übernahme in das öffentliche Gut und der Entwidmung aus dem öffentlichen Gut, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

g) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Luis Mota Merchan, Maurichgasse 27/6/2, 1220 Wien auf Benützung eines Teilstückes der Parz. Nr. 867 KG Grund von ca. 50 m² zum Aufstellen einer Sitzgelegenheit und die Erlaubnis den restlichen Teil zwischen seinen beiden Keller zu pflegen, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Luis Mota Merchan, Maurichgasse 27/6/2, 1220 Wien auf Benützung eines Teilstückes der Parz. Nr. 867 KG Grund von ca. 50 m² zum Aufstellen einer Sitzgelegenheit und die Erlaubnis den restlichen Teil zwischen seinen beiden Keller zu pflegen zum Anerkennungspreis von € 15,00/Jahr, stattgeben. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

h) Dem Gemeinderat liegt eine Kündigung von Herrn Christian Niedermayer, 2041 Hetzmannsdorf 51 betreffend der Bodenschutzanlage Parz. Nr. 397 KG Hetzmannsdorf, vor.

Der Gemeinderat möge der Kündigung von Herrn Christian Niedermayer, 2041 Hetzmannsdorf 51 betreffend der Bodenschutzanlage Parz. Nr. 397 KG Hetzmannsdorf, rückwirkend mit 01.01.2021 zur Kenntnis nehmen. Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.

j) Dem Gemeinderat liegt ein Kaufvertrag von Burger Johannes, 2041 Kalladorf 68 auf Ankauf von Teilstücken des öffentlichen Guts in der KG Kalladorf, der in der GR-Sitzung am 25.06.2020 TOP 6 beschlossen wurde, vor.

von Parz.Nr.	m ²	Abfall zu	zu Parz.Nr.	m ²	Zuwachs aus
1135	5	104 (Burger)	1135	4	105 (Burger)
			1135	19	106 (Burger)
1143/1	13	105 (Burger)	1143/1	8	105 (Burger)
	22	97 (Burger)			
	14	97 (Burger)			
Gesamt m²	54		Gesamt m²	31	

Der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag von Burger Johannes, 2041 Kalladorf 68 zum Ankauf von Teilstücken des öffentlichen Guts in der KG Kalladorf, wie in der GR-Sitzung am 25.06.2020 TOP 6 beschlossen, stattgeben. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

k) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Gross Manuela, Pragerstraße 109/5/17, 1210 Wien auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 663/1 KG Immendorf in der Größe von 839 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Gross Manuela, Pragerstraße 109/5/17, 1210 Wien auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 663/1 KG Immendorf in der Größe von 839 m², zum Preis von € 30,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem

Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

l) Dem Gemeinderat liegt ein Schreiben von Herrn Bülent Sarica auf Rücktritt vom Grundankauf der Parz. 2071/4 KG Immendorf, vor.

Der Gemeinderat möge das Schreiben von Herrn Bülent Sarica auf Rücktritt vom Grundankauf der Parz. 2071/4 KG Immendorf, zur Kenntnis nehmen.

Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.

m) Dem Gemeinderat liegt ein Schreiben von Frau Margit Teufner auf Rücktritt vom Grundankauf der Parz. 1287/13 KG Wullersdorf, vor.

Der Gemeinderat möge das Schreiben von Frau Margit Teufner auf Rücktritt vom Grundankauf der Parz. 1287/13 KG Wullersdorf, zur Kenntnis nehmen.

Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.

n) Dem Gemeinderat liegt ein Schreiben von Herrn Sascha Pokorny auf Rücktritt vom Grundankauf der Parz. 1287/15 KG Wullersdorf, vor.

Der Gemeinderat möge das Schreiben von Herrn Sascha Pokorny auf Rücktritt vom Grundankauf der Parz. 1287/15 KG Wullersdorf zur Kenntnis nehmen.

Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.

o) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Rainer Schober, 2022 Schöngrabern 250 auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/13 KG Wullersdorf in der Größe von 665 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Rainer Schober, 2022 Schöngrabern 250 auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/13 KG Wullersdorf in der Größe von 665 m², zum Preis von € 50,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

p) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Karin Schreiber, 2042 Guntersdorf, Ida Krottendorf Gasse 18/1/1 auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/15 KG Wullersdorf in der Größe von 662 m², vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Karin Schreiber, 2042 Guntersdorf, Ida Krottendorf Gasse 18/1/1 auf Ankauf eines Bauplatzes Parz. Nr. 1287/15 KG Wullersdorf in der Größe von 662 m², zum Preis von € 50,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

q) Dem Gemeinderat liegt eine Vermessungsurkunde (GZ: 29427) der ARGE Vermessung Hollabrunn von Herrn Franz Loyer KG Wullersdorf, vor.

Der Gemeinderat möge dem Vermessungsplan (GZ: 29427) der ARGE Vermessung Hollabrunn von Herrn Franz Loyer KG Wullersdorf im Ausmaß von

Von Parzelle	An Parzelle
1184/1 – 11 m² MG Wullersdorf	252 - 11 m² Franz Loyer
1184/1 – 7 m² MG Wullersdorf	256 - 7 m² Franz Loyer

zum Preis von € 50,00/m² zuzüglich aller anteiligen Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern und der Entwidmung des öffentlichen Guts, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

r) Dem Gemeinderat liegt eine Vermessungsurkunde (GZ: 29520) der ARGE Vermessung Hollabrunn von Frau Brigitte Schwarz KG Immendorf, vor.

Der Gemeinderat möge dem Vermessungsplan (GZ: 29520) der ARGE Vermessung Hollabrunn von Frau Brigitte Schwarz KG Immendorf im Ausmaß von

Von Parzelle	An Parzelle
2081/1 – 4 m² MG Wullersdorf	621/2 - 4 m² Brigitte Schwarz

zum Preis von € 30,00/m² zuzüglich aller anteiligen Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern und der Entwidmung des öffentlichen Guts, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

s) Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen vom Priorat St. Josef Salterrae Schriftenapostolat, 2041 Maria Roggendorf 34 um Befestigung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. Nr. 11/8 KG Maria Roggendorf im Ausmaß von ca. 10 m² auf eigene Kosten und um eine Förderung unter Bedacht auf die Vorplatzregelung, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen vom Priorat St. Josef Salterrae Schriftenapostolat, 2041 Maria Roggendorf 34 um Befestigung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. Nr. 11/8 KG Maria Roggendorf im Ausmaß von ca. 10 m² auf eigene Kosten und um eine Förderung unter Bedacht auf die Vorplatzregelung, mit einer Förderung bis maximal 15 m² à € 100,00 (gesamt maximal € 1.500,00) die Auszahlung erfolgt innerhalb des zweitfolgenden Kalenderjahres nach Rechnungslegung, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Gut von jedermann benützt werden kann, stattgeben.

Dieser Antrag wird 15:4 Enthaltungen (G. Sklenar, G. Patschka, R. Pregler, R. Smode) angenommen.

zu 10.: Gehsteig Kalladorf

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Gehsteigsanierung in der KG Kalladorf mit der gleichzeitigen Sanierung der Wasserleitung. Und ersucht um einen Grundsatzbeschluss um adäquate Angebote einzuholen.

**Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung „Sanierung Wasserleitung und Gehsteige“ fassen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

zu 11.: Ansuchen Wullersdorfer Geschichtsverein

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen des Wullersdorfer Geschichtsverein um Förderung für das Jahr 2021 in der Höhe von € 2.500,00 vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Wullersdorfer Geschichtsvereins um Förderung für das Jahr 2021 in der Höhe von € 2.500,00 zustimmen.
Dieser Antrag wird mit 18:1 Stimmenthaltung (DI Fellingner) angenommen.**

zu 12.: Ansuchen Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen des Vereines zur Förderung von regionaler Einkaufskultur durch Frau Ingrid Kraus für eine Förderung zur Bewerbung des Schmankerlmarktes in der Höhe von € 300,00 für das Jahr 2021, vor.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Vereines zur Förderung von regionaler Einkaufskultur durch Frau Ingrid Kraus eine Förderung zur Bewerbung des Schmankerlmarktes in der Höhe von € 300,00 für das Jahr 2021, zustimmen.
Dieser Antrag wird mit einstimmig angenommen.**

Anmerkung: An Standgebühren wurden im Jahr 2020 bei der Marktgemeinde Wullersdorf € 554,00 einbezahlt.

zu 13.: Ansuchen Kunst- und Kulturkreis Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen des Kunst- und Kulturkreis Wullersdorf durch Herrn Mag. Andreas Semerad um Förderung für die Nutzung der Sub- Website „kunst.wullersdorf.at“. Die Kosten für das Jahr 2021 belaufen sich auf € 120,00.

**Der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Kunst- und Kulturkreis Wullersdorf durch Herrn Mag. Andreas Semerad auf eine einmalige Förderung für die Nutzung der Sub-Website „kunst.wullersdorf.at“. in der Höhe von € 120,00 für das Jahr 2021, zustimmen.
Diese Förderung soll als einmalige „Starthilfe“ für den Kunst- und Kulturkreis Wullersdorf gesehen werden.
Dieser Antrag wird mit 15:4 Stimmenthaltung (G. Sklenar, G. Patschka, R. Pregler, R. Smode) angenommen.**

Anmerkung von gfGR G. Patschka: es stößt auf Unverständnis das knapp 15 Personen für einen Betrag von € 120,00 um eine Förderung ansuchen.

Anmerkung von GR A. Zahlbrecht: Diese Förderung darf nur einmalig sein.

Zu 14.: Ansuchen öffentliche Bücherei im Pfarrhof

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen der Öffentlichen Bücherei im Pfarrhof auf finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.400,00 für das Jahr 2021, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Öffentlichen Bücherei im Pfarrhof auf finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.400,00 für das Jahr 2021, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 15.: Ansuchen Volksschule – Interaktive Tafeln

Dieser Punkt wurde abgesetzt.

zu 16.: A1 Leitungsrecht

Dem Gemeinderat liegt die Aufstellung der A1 über die Geltendmachung der Leitungsrechte auf den Liegenschaften

KG 09072 Wullersdorf, EZ 327, Grundbuch 09072

Parz. Nr. 1182/1 Verlegen von Rohren und Kabeln

KG 09072 Wullersdorf EZ 327, Grundbuch 09072

Parz. Nr. 1199 Verlegen von Rohren und Kabeln, Kabelmontage

Projektadresse, 2041 Wullersdorf, Bahnstraße 255 (NMS), vor.

Der Gemeinderat möge dem Leitungsrecht der A1 lt. Aufstellung zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 17.: TBE-KIGA Immendorf – Tarife und Ausstattungsergänzung

a) Dem Gemeinderat liegt die Tarifaufstellung für die TBE-Immendorf, vor.

Der Gemeinderat möge der Verrechnung der Tarife lt. Aufstellung für die TBE in Immendorf,

Tarife in der TBE

Folgende Preisstaffelung

Preise:	je WOCHE	je MONAT (4 Wochen)
1 Halbtage/Woche:	€ 15,75	€ 63,00
1 Ganztage/Woche:	€ 28,80	€ 115,20
(Tarif gilt auch für den 2. Halb-/Ganztage)		
3 Halbtage/Woche:	€ 39,15	€ 156,60
3 Ganztage/Woche:	€ 67,50	€ 270,00
4 Halbtage/Woche:	€ 48,60	€ 194,40
4 Ganztage/Woche:	€ 82,80	€ 331,20
5 Halbtage/Woche:	€ 51,75	€ 207,00
5 Ganztage/Woche:	€ 90,00	€ 360,00

Öffnungszeiten ganzjährig

Montag bis Freitag: 7.00-17.00 Uhr

Abholzeit für Halbtags-Vormittag-Anmeldung: 12.00-12:30 Uhr (mit Mittagessen)

Bringzeit für Halbtags-Nachmittag-Anmeldung: 12.00-12:30 Uhr (kein Mittagessen)

Mittagessen: wird ohne Aufschlag weiterverrechnet - derzeit € 3,50

Spiel- und Bastelbeitrag: 10,00 €/Kind/Monat

zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die vorliegende Aufstellung der Kindergartenleiterin Immendorf über noch benötigte Gegenstände. Die Liste wird dem

Kassenverwalter übergeben um die Kosten in den nächsten Voranschlag zu übernehmen.

zu 18.: Grundsatzbeschluss „Projekt Gemeindesaal“

a) Dem Gemeinderat liegt die Empfehlung der RPW Wirtschaftstreuhand für das Projekt Gemeindesaal einen Grundsatzbeschluss zu fassen, vor.

Der Gemeinderat möge dem Grundsatzbeschluss zustimmen, dass das Projekt Gemeindesaal als BgA, Betrieb gewerblicher Art, beabsichtigt ist zu führen und daher beabsichtigt ist, sämtliche Leistungen der Umsatzsteuer zu unterziehen, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Dem Gemeinderat liegen die, von Ing. Guido Gasser geprüften, Kosten - siehe untenstehende Aufstellung - über die Renovierung des Gemeindesaales (Alten Volksschule), Hauptplatz 28, 2041 Wullersdorf, vor.

Dipl. Ing. Daniel Brabenetz Bau- und Transport GmbH	Generalunternehmen	€ 257.919,66
Recher Sanitär Heizung GmbH	Installateurarbeiten	€ 32.788,71
Recher Sanitär Heizung GmbH	Lüftung	€ 55.849,36
Elektro Piglmaier eU	Elektroinstallationen	€ 82.742,75
Ing. Guido Gasser	Bauleitung	€ 55.200,00

Der Gemeinderat möge den Renovierungskosten in der Höhe von € 484.500,48 inkl. 20% MwSt., lt. Aufstellung zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 19.: Hundeabgabe

Abänderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe; Beschluss

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Notwendigkeit nach dem Ergebnis der Gebarungseinschau die Hundeabgabe anzupassen.

Der Gemeinderat möge aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 idGF. nachstehend angeführte Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe mit Wirksamkeit vom 1.1.2022 beschließen.

V e r o r d n u n g über die Erhebung der Hundeabgabe

Auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 idGF. ist für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich..... € 110,00 pro Hund
3. alle übrigen Hunde jährlich € 35,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt per 1.1.2022 in Kraft.

Dieser Antrag wird 15:4 Enthaltungen (G. Sklenar, G. Patschka, R. Pregler, R. Smode) angenommen.

zu 20.: Wassergebühr

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass im Bereich der Wasserversorgung weitere € 60.000,00 eingehoben werden müssen, so das Ergebnis des Abschlussgespräches nach der Gebarungseinschau durch die Abteilung Gemeinden des Landes NÖ. Folglich soll die Bereitstellungsgebühren erhöht werden.

Bereitstellungsgebühren

Nennbelastung Wassermesser	Bereitstellungsbeitrag in Euro pro m³/h		Bereitstellungsgebühr in Euro pro Jahr
3m³	33,334	=	€ 100,00
7m³	33,334	=	€ 233,34
20m³	33,334	=	€ 666,68

Der Gemeinderat möge der Erhöhung der Wasserbereitstellungsgebühr von € 20,00 m³/h exkl. MwSt. auf € 33,334 m³/h exkl. MwSt., zustimmen.

Diese Verordnung tritt per 1.1.2022 in Kraft.

Dieser Antrag wird 14:4 Enthaltungen (G. Sklenar, G. Patschka, R. Pregler, R. Smode) : 1 Gegenstimme (I. Schnötzingner) angenommen.

zu 21.: Friedhof – Neuregelung der Bestattung

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass im Bereich Friedhof, aufgrund der hohen Kosten, so das Ergebnis des Abschlussgespräches nach der Gebarungseinschau durch die Abteilung Gemeindegeld des Landes NÖ., Maßnahmen zur Kostenreduktion getroffen werden müssen.

Der Gemeinderat möge die Arbeiten zur Herstellung von Gräbern und Gräften und diversen Arbeiten ab 01.07.2021 an die Bestattungsunternehmen der Region auslagern. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 22.: EVN - Zusatzvertrag

Dem Gemeinderat liegt die Zusatzvereinbarung EVN Nr. L-B-16-168/0/KG-3-10519-054 zum Lichtserviceübereinkommen – Änderung des Betreuungsentgeltes und der Indexierung sowie sonstige Vereinbarungen, vor.

Der Gemeinderat möge der Zusatzvereinbarung EVN Nr. L-B-16-168/0/KG-3-10519-054 zum Lichtserviceübereinkommen – Änderung des Betreuungsentgeltes (€ 69,18 pro Lichtpunkt (LP1) exkl. Ust., € 49,00 pro sanierten Lichtpunkt (LP2) exkl. Ust.) und der Indexierung sowie sonstige Vereinbarungen, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 23.: IUP – Regiearbeiten

Dieser Punkt wurde abgesetzt.

zu 24.: Hochwasserschutz Schalladorf

Dem Gemeinderat liegt die Zustimmung des Landes NÖ auf Umsetzung der Maßnahmen „Schalladorfer Graben“ in Wullersdorf, KG Schalladorf, Diepolzer Brücke, Retentionsmaßnahmen“, vor. Der anteilige Interessentenbeitrag für die Marktgemeinde Wullersdorf beträgt 10% d.s. € 71.000,00.

Der Gemeinderat möge der Umsetzung der Maßnahmen „Schalladorfer Graben“ in MG Wullersdorf, KG Schalladorf, Diepolzer Brücke, Retentionsmaßnahmen“ und der Übernahme des Interessentenbeitrages in Höhe von € 71.000,00, zustimmen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 25.: Tourismusförderung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Einnahmen aufgrund des Interessentenbeitrages gemäß NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400. Diese zweckgebundenen Einnahmen sollen touristischen Projekten zufließen. (Ausbau Radwegenetz, usw.)

zu 26.: Personal



Schriftführer

g.g.g.



Bürgermeister

.....
Protokollfertiger (ÖVP)

.....
Protokollfertiger (SPÖ)

.....
Protokollfertiger (FPÖ)